

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Havetoft
am Montag, dem 15. Dezember 2014, um 20:00 Uhr,
im „Hovtoft Krog“ in Havetoft

Anwesend sind:

Bürgermeister Gemeindevertreter/in	Peter Hermann Petersen Horst Dieter Andresen Rudolf Wulff Hans-Heinrich Jöns-Erichsen Margret Tobian-Jessen Holger Berndsen Gunnar Paulsen Ingo Schönk Annegret Wulff
Entschuldigt:	Maike Petersen Annegret Wulff Anne Damm
vom Amt Südangeln:	Amtsdirektor Heiko Albert Marion Möller als Protokollführerin
Gäste:	Dieter Held und Sven Christiansen von den Feuerwehren Havetoft und Hostrup fünf weitere Zuhörer
Beginn:	20:00 Uhr
Ende:	22:15 Uhr

Punkt 1
Begrüßung

Bürgermeister Petersen eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter/innen, Amtsdirektor Heiko Albert und Protokollführerin Marion Möller von der Amtsverwaltung, von der Feuerwehr Havetoft Ortswehrführer Dieter Held, von der Feuerwehr Hostrup stellvertretenden Ortswehrführer Sven Christiansen sowie die fünf weiteren Zuhörer. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen worden und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist. Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
4. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung
5. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Havetoft
6. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014
7. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH auf das Amt Südangeln

8. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung des Tourismus auf das Amt Südangeln
9. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee auf das Amt Südangeln
10. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung von Jugendherholungsmaßnahmen auf das Amt Südangeln
11. Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der Klärschlamm Entsorgung nach dem Landeswassergesetz vom Amt Südangeln auf die Gemeinde Böklund
12. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“
13. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schleswig-Holst. Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen
14. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln
15. Beratung und Beschlussfassung über eine Beteiligung an der Kooperation der Umlandgemeinden mit der Stadt Schleswig
16. Energetische Sanierung des Kindergartens Havetoft;
Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Tischlerarbeiten -
Nachholbeschluss
17. Beratung und Beschlussfassung über Konsolidierungsmaßnahmen
18. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Havetoft über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
19. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2015 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2018)
20. Zustimmung zur Wahl und Ernennung zum Ehrenbeamten
 - a) des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Havetoft
 - b) des stellv. Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Havetoft
21. Verschiedenes

Punkt 2

Einwohnerfragestunde

- Auf Nachfrage teilt der Bürgermeister mit, dass er die Gullys in Hostrup überprüft hat. Ein Zuhörer merkt an, dass er die Begehung mit dem Bürgermeister noch einmal durchführen möchte.
- Das Feuerwehrschild ist von Unbekannten zerstört worden. Ortswehrführer Dieter Held möchte, dass dies in der Presse veröffentlicht wird, eventuell melden sich dann Zeugen.
- Ein Zuhörer teilt mit, dass an der Eckernförder Landstraße Richtung Torsballig alte Reifen, Zigarettenasche und –kippen sowie ein alter Staubsauger entsorgt worden sind.

Punkt 3

Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

Bürgermeister Peter-Hermann Petersen berichtet über folgendes:

- 23.09.2014 Informationsveranstaltung zum Thema Straßenausbaubeiträge im Amt Südangeln
- 10.10.2014 Vereinspokalschießen der Freizeitschützen Havetoft
- 18.10.2014 Besichtigung der Gemeindegrenzen Havetoft durch die Gemeindevertretung (Kutschfahrt)
- 06.11.2014 Sitzung des Kindergartenbeirates im Kindergarten Havetoft
Zurzeit besuchen 85 Kinder in fünf Gruppen den Kindergarten, der damit voll ausgelastet ist, es gibt eine längere Warteliste.

Es besuchen jetzt mehr Kinder aus Havetoft den Kindergarten, so dass die Kostenbeteiligung sich von 33 % auf 50 % in 2015 erhöht. Das bedeutet für die Gemeinde Mehrausgaben von 58.000,00 € in 2015.

- 27.10.2014 Sitzung des Hauptausschusses des Schulverbandes Auenwaldschule
- 07.11.2014 Jubiläumsveranstaltung in der Auenwaldschule Böklund aufgrund des 40-jährigen Bestehens
- 11.11.2014 Schulverbandsversammlung Auenwaldschule Böklund
Bürgermeister Petersen berichtet über
 - Förderverein der Gemeinschaftsschule hat für die Schulhofgestaltung bei der Stiftung „Ein Herz für Kinder“ Mittel in Höhe von rd. 14.000,00 € für die Einrichtung eines Balancier- und Kletterparcours eingeworben
 - Haushalt 2015 ist verabschiedet worden
 - die Schulverbandsumlage für Havetoft beträgt 27.700,00 €
 - WC-Sanierung ist abgeschlossen
 - EDV Ausstattung ist erneuert worden
 - 23 Kinder aus Havetoft besuchen die Auenwaldschule
- 13.11.2014 Sitzung des Amtsausschusses Südangeln
 - der Nachtrag 2014 und Haushalt 2015 sind verabschiedet worden, die Amtsumlage ist gesenkt worden
 - bis Ende des Jahres hat das Amt Südangeln 55 Asylanten aufgenommen, im nächsten Jahre erfolgen weitere Zuweisungen
 - am Schulgebäude in Tolk entstehen neue Räumlichkeiten für die Jugendfeuerwehren Tolk und Böklund sowie für die Volkshochschule Südangeln
- 20.11.2014 Gespräch über interkommunale Zusammenarbeit im Nahbereich der Gemeinde Böklund
Gemeindevertreter Rudolf Wulff hat teilgenommen und berichtet über die informative Veranstaltung
- 24.11.2014 Terminbesprechung in Havetoft für 2015
- 25.11.2014 Verbandsversammlung des Schulverbandes Sieverstedt-Havetoft
Gemeindevertreter Rudolf Wulff berichtet über folgendes:
 - Schulleiterin Frau Krawietz hört zum Ende des Schuljahres 2014/15 auf
 - Eltern möchten eine Betreuung ihrer Kinder in der Schule bis 14:00 Uhr, dies ist zur Zeit aber nicht möglich
- 03.12.2014 Sitzung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes (SUV) in Ruhekrug
Bürgermeister Petersen berichtet u.a., dass die Umlage an den SUV um 0,01 € pro m² Schwarzdecke jährlich erhöht wird
- 04.12.2014 Versammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Südangeln
die Windkraftanlagen sind in Betrieb, es gibt in der Gemeinde Beschwerden wegen des zu hohen Geräuschpegels.
Die Grundwasserabgabe an das Land ist erhöht worden, so dass sich Mehrkosten für den Verband in Höhe von 14.000,00 € ergeben.
- Glückwünsche und Präsente der Gemeinde zu mehreren Ehe- und Altersjubiläen durch den Bürgermeister überreicht.
- Amtsdirektor Albert berichtet über die nicht mehr akzeptable Polizeipräsenz im ländlichen Raum, diese muss merklich verbessert werden. Außerdem erläutert er die Höhe und Zusammensetzung der Schulkostenbeiträge.
- Der Gemeindebrief ist in der Gemeinde verteilt werden.
- Das Buschbrennen ist durch Gunnar Paulsen durchgeführt worden.
- Der „rollende Supermarkt“ stellt sich in dieser Woche bei allen mitmachenden Gemeinden vor.
- Auf dem Hof des Kindergartens ist der Bereich für die U3-Kinder durch die Aufstellung eines 60 m langen Zauns vergrößert worden.

- Der Bürgermeister legt die neuen Fahrpläne für die Fahrbücherei aus.
- Die Digitalisierung der Feuerwehren beginnt wahrscheinlich Juli 2015.
- Dipl.-Ing. Hosse, Ingenieurgesellschaft Nord, geht 2015 in Rente.
Es muss ein neuer neuer Planer gefunden werden.

Bauausschussvorsitzender Gunnar Paulsen berichtet, dass in Absprache mit dem Bürgermeister die Banketten- und Knickpflege in Auftrag gegeben worden ist. Eine Begehung der Sandwege in Hostrup wird nächstes Jahr stattfinden.

Gemeindevertreterin Margret Tobian-Jessen teilt mit, dass die Volkshochschule Südan- geln neue Räume im Schulgebäude Tolk erhält. Sie bedauert, dass es keine Teilnehmer aus Havetoft an den angebotenen Kursen gibt. Es sollte im nächsten Gemeindebrief für mehr Teilnahme geworben werden.

Punkt 4

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteili- gung

Beschluss:

1. Der vorliegende Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havetoft und der Begründung werden gebilligt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchzuführen. Die Öffentlichkeit ist über die Planung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist ortsüblich bekanntzumachen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde bereits durchgeführt. Diese Vorge- hensweise wird gebilligt.

3. Der Entwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen und die Beteili- gung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Bauge- setzbuch gleichzeitig durchzuführen sowie mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch abzustimmen.
4. Die vorgenannten Unterlagen sind dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig- Holstein -Staatskanzlei- Abteilung Landesplanung gemäß § 11 Landesplanungsgesetz zur Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Ab- stimmung ausgeschlossen.

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Havetoft

Aufgrund einer Ordnungsprüfung durch das kommunale Prüfungsamt wurde die Entschädi- gungssatzung insbesondere im Hinblick auf die festgelegten Pauschalen überarbeitet. Zu- dem wurden inhaltliche Korrekturen und Anpassungen vorgenommen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses die Neufassung der Entschädigungssatzung gem. **Anlage 1**.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014

Finanzausschussvorsitzender Horst Dieter Andresen erläutert den vorliegenden Entwurf des 1. Nachtrages 2014. Bei der Haushaltsaufstellung 2014 gab es einen Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt von 57.000,00 €. Ein Ausgleich aus der allgemeinen Rücklage war nicht möglich, da diese bereits auf 0,00 € reduziert war. Durch den positiven Jahresabschluss 2013 mit einem Sollüberschuss von ca. 144.000,00 € kann der Haushalt jetzt ausgeglichen werden. Der Verwaltungshaushalt schließt mit einem strukturellen Defizit von 104.200,00 €. Der Verwaltungshaushalt wird durch eine entsprechende Zuführung vom Vermögenshaushalt ausgeglichen. Zusätzlich belastet wird der Haushalt durch Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer (14.000,00 €) und den Schlüsselzuweisungen (9.700,00 €) sowie durch Mehrausgaben bei dem ADS Kindergarten (5.800,00 €) und durch Schulkostenbeiträge für die Förderschulen (21.500,00 €). Der Kreis plant, ab 2014 für die Förderschulen (Peter-Härtling-Schule, Schule Am Markt und Friholt-Schule) Schulkostenbeiträge zu erheben. Hier bedarf es noch Klärungsbedarf. Bis zur endgültigen Klärung wird eine Rückstellung gebildet. Im Ursprungshaushalt waren keine Investitionen berücksichtigt. Im Vermögenshaushalt werden nun zusätzlich aufgenommen:

- die Anschaffung eines neuen Schaukastens (für Hostrup) 700,00 €
- Anschaffungen für die Feuerwehr 5.900,00 € (für die u.a angeschafften Atemschutzgeräte wurde ein Betrag von 2.400,00 € gespendet)
- Bewertung und Abschlag Honorar für Architekten für die energetische Sanierung des Kindergartens 2.400,00 €
- neuer Zaun für den Kindergarten (für U3) 1.700,00 €
- verschiedene neue Geräte für Wege (Bohrschrauber, Schwingschleifer und Motorsense) 1.300,00 €
- sowie eine erforderliche Umrüstung der Photovoltaikanlage 1.500,00 €

Zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes ist eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 115.300,00 € erforderlich. Der Bestand der allgemeinen Rücklage beträgt damit voraussichtlich zum 31.12.2014 ca. 29.000 €.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses den 1. Nachtragshaushaltsplan und folgende Festsetzungen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014:

Der Gesamtbetrag der Einnahmen

- im Verwaltungshaushalt erhöht sich um 92.300,00 € auf 1.271.000,00 €.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben

- im Verwaltungshaushalt erhöht sich um 35.300,00 € auf 1.271.000,00 €.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

- im Vermögenshaushalt erhöht sich um 117.700,00 € auf 213.100,00 €.

Der Gesamtbetrag der Kredite, der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und der Höchstbetrag der Kassenkredite bleiben unverändert bei 0,00 €.

Die Hebesätze der Realsteuern werden nicht geändert.

Die Bestimmungen des § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Havetoft gemäß Beschluss vom 28.11.2013 bleiben unverändert bestehen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Bürgermeister Peter Hermann Petersen beantragt, über die folgenden Punkte 7 bis 10 en bloc abzustimmen. Hiergegen erheben sich keine Einwände.

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung überträgt die Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 12 auf das Amt Südangeln. Die aus der Mitgliedschaft resultierende Verpflichtung zur Defizitabdeckung ist über den Amtshaushalt zu finanzieren.

Punkt 8

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung des Tourismus auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung überträgt dem Amt die Aufgabe „**Förderung des Tourismus**“ gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 11 der Amtsordnung. Inhalte der Übertragung sind insbesondere die Aufgaben als Mitgesellschafter der Ostseefjord Schlei GmbH, der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Finanzierung der Gesellschaft, die Gewährung entsprechender Zuwendungen an die Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland sowie die Interessenvertretung des Amtes innerhalb dieser Organisation und Einzelmaßnahmen, deren Wirkungsreich das gesamte Amtsgebiet betreffen. Die Finanzierung erfolgt über den Amtshaushalt.“

Punkt 9

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung überträgt dem Amt die Aufgabe der **integrierten ländlichen Entwicklung** im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 14 der Amtsordnung. Die Aufgabenübertragung umfasst die Mitgliedschaft in der LAG AktivRegion Schlei-Ostsee in der jeweiligen Organisationsform (z.Z. Verein), die anteilige Finanzierung des Kofinanzierungsbudgets nach dem auch bisher geltenden Umlageschlüssel sowie Projektträgerschaften für öffentliche Einzelmaßnahmen, die von der AktivRegion gefördert werden. Die Finanzierung erfolgt über den Amtshaushalt.

Punkt 10

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung von Jugendholungsmaßnahmen auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeinde überträgt dem Amt die Aufgabe der **Förderung von Jugendholungsmaßnahmen** gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 8 der Amtsordnung. Der Amtsausschuss wird auf der Grundlage der bisher geübten Praxis eine Förderrichtlinie beschließen. Die Finanzierung erfolgt über den Amtshaushalt.

Die Abstimmung zu den Punkten 7 – 10 erfolgt en bloc.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Gemeindevertreterin Margret Tobian-Jessen bittet um Übersendung von Informationen und Broschüren der AktivRegion. Dies wird ihr zugesichert.

Punkt 11

Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der Klärschlamm Entsorgung nach dem Landeswassergesetz vom Amt Südangeln auf die Gemeinde Böklund

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag in der vorliegenden Fassung (**Anlage 2**).

Abstimmungsergebnis: 8-Ja 0- Nein 0-Enthaltungen

Punkt 12

Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (**Anlage 3**).

Abstimmungsergebnis: 8-Ja 0- Nein 0-Enthaltungen

Punkt 13

Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schleswig-Holst. Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (**Anlage 4**).

Abstimmungsergebnis: 8-Ja 0- Nein 0-Enthaltungen

Punkt 14

Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (**Anlage 5**).

Abstimmungsergebnis: 8-Ja 0- Nein 0-Enthaltungen

Punkt 17

Beratung und Beschlussfassung über Konsolidierungsmaßnahmen

Finanzausschussvorsitzender Horst Dieter Andresen berichtet, dass Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich sind. Bei den Ausgaben wird allerdings kein Einsparpotenzial gesehen. Der Hebesatz für Grundsteuer A beträgt zurzeit 330 %, für Grundsteuer B 350 % und für die Gewerbesteuer 380 %. Die Mindesthebesätze nach den Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds betragen für Grundsteuer A 370 %, für Grundsteuer B 390 % und für Gewerbesteuer 370 % ab 2015. Diese Hebesätze muss die Gemeinde erheben, sofern sie eine Fehlbetragszuweisung beantragen muss. Bei der Gewerbesteuer liegt die Gemeinde bereits über dem Mindesthebesatz.

Eine Erhöhung der Hundesteuer wird nicht in Erwägung gezogen, da man der Meinung ist, dass die Mehreinnahmen nur geringfügig sind.

Nach der Übersicht des Innenministeriums zur Ausschöpfung von Einnahmequellen sollte der Hebesatz für die Zweitwohnungssteuer 12 % betragen. Der Steuersatz für die Gemeinde beträgt zurzeit 11 %.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung folgt der Empfehlung des Finanzausschusses und beschließt folgende Steuererhöhungen ab 2015:

- Grundsteuer A 350 %
- Grundsteuer B 370 %
- Zweitwohnungssteuer 12 %

Abstimmungsergebnis:

8-Ja

0- Nein

0-Enthaltungen

Punkt 18

Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Havetoft über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Havetoft über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der vorliegenden Fassung (**Anlage 6**)

Abstimmungsergebnis:

8-Ja

0- Nein

0-Enthaltungen

Punkt 19

Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2015 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2018)

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung liegt der Entwurf der Haushaltssatzung und –plan für das Haushaltsjahr 2015 mit Investitionsprogramm bis 2018 vor.

Ausschussvorsitzender Horst Dieter Andresen gibt detaillierte Erläuterungen.

Folgendes ist im Verwaltungshaushalt berücksichtigt worden:

- die zu zahlenden Pauschalen der neuen Entschädigungssatzung.
- die Auswirkungen der Umsetzung des § 5 der Amtsordnung. Nur 5 der im § 5 aufgezählten Selbstverwaltungsaufgaben dürfen auf das Amt übertragen werden. Deshalb sind jetzt im Gemeindehaushalt die Finanzierung der Jugendfeuerwehr, die Finanzierung der Jugendbetreuung, der anteilige Zuschuss für die Volkshochschule und die Aufgabe nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen zu finden. Die Kofinanzierung der Aktiv-Region befindet sich künftig im Amtshaushalt und nicht mehr im Gemeindehaushalt.
- Schulkostenbeiträge für Förderzentren G
- der Anteil an der Kostenbeteiligung des ADS Kindergartens beträgt 2015 durch höhe-

re Kinderzahlen 50 % (bisher 33 % Havetoft und 67 % Sieverstedt). Zu erwartende Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr über 50.000,00 €.

- die Reform des Finanzausgleiches (FAG). Infolge der Reform entfällt künftig die Kostenbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) nach dem Sozialgesetzbuch. Rechnerisch bedeutet die Reform des FAG (Grundbetrag 1.021,00 €) gegenüber dem zurzeit geltenden Recht für die Gemeinde Havetoft in 2015 ein Nachteil von ca. 1.800,00 €.
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer lt. Steuerschätzung November 2014 sowie neue Schlüsselzahlen für 2015 – 2017. Durch die Erhöhung der Schlüsselzahl kann die Gemeinde mit ca. 20.000,00 € Mehreinnahmen rechnen.
- Ansatz für die Wegeunterhaltung wird auf 24.000,00 € erhöht. Hier wurde die vorgesehene Fällung und Erneuerung der Baumallee in der Mühlenstraße eingeplant.
- die Erhöhung der Umlage an den Schwarzdeckenunterhaltungsverband um 0,01 € pro qm/Schwarzdecke.
- Rückgang Gewerbesteuereinnahmen (2014 106.000,00 €, 2015 90.000,00 €)
- 200,00 € Überschuss bei den Frischwassergebühren, wird durch eine Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage ausgeglichen.

Der Verwaltungshaushalt schließt mit einem Fehlbetrag von 77.900,00 € ab.

Im Vermögenshaushalt sind folgende Investitionen eingeplant:

- für die Feuerwehr Anschaffung neuer Pager (50 % Förderung) 1.200,00 €
- Energetische Sanierung des Kindergartens mit einer 90%igen Förderung 44.600,00 €
- neues Buswartehaus am Parkplatz bei der Freizeitanlage 3.000,00 €

Es ist eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage von 28.800,00 € (22.400,00 € Zuführung zum Verwaltungshaushalt und 6.400,00 € für Investitionen) eingeplant. Die allgemeine Rücklage ist damit aufgezehrt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt:

1. Die Haushaltssatzung enthält folgende Festsetzungen:

a)	des Gesamtbetrages	
	der Einnahmen im Verwaltungshaushalt auf	1.216.100,00 €
	der Ausgaben im Verwaltungshaushalt auf	1.294.000,00 €
	des Gesamtbetrages	
	der Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt auf	166.000,00 €
b)	des Gesamtbetrages	
	- der Kredite auf	0 €
	- der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
	- der Kassenkredite auf	0 €
c)	der Hebesätze	
	- Grundsteuer A	350 %
	- Grundsteuer B	370 %
	- Gewerbesteuer	380 %
d)	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,33

2. das Investitionsprogramm bis 2018.

Abstimmungsergebnis:

8-Ja

0- Nein

0-Enthaltungen

Punkt 20

Zustimmung zur Wahl und Ernennung zum Ehrenbeamten

a) des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Havetoft

b) des stellv. Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Havetoft

a)

Am 13. Oktober 2014 fand die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehren Havetoft und Hostrup statt. Dieter Held ist zum neuen Gemeindeführer gewählt worden. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl des Gemeindeführers zu.

Abstimmungsergebnis:

8-Ja

0- Nein

0-Enthaltungen

b)

Auf der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehren Havetoft und Hostrup ist Sven Christiansen zum stellvertretenden Gemeindeführer gewählt worden. Die Wahl bedarf ebenfalls der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers zu.

Abstimmungsergebnis:

8-Ja

0- Nein

0-Enthaltungen

Punkt 20

Verschiedenes

- Die Bäume in der Allee bei der Mühle werden jetzt noch nicht gefällt. Im Januar findet noch eine Begutachtung durch Frau Holst statt, bevor Herr Vorpahl dann eine Entscheidung trifft.
- Im Januar soll eine gemeinsame Klärwerkausschusssitzung stattfinden.
- Es stehen einige Renovierungsarbeiten in der Turnhalle an, u.a. Streichen der Wände, Dusche im Damenumkleideraum. Die kaputte Fußmatte im Eingangsbereich ist bereits bestellt.
- In 2015 können Grüngutabfälle an vier Samstagen bei Gunnar Paulsen abgegeben werden. Die Termine werden noch bekanntgegeben.
- Es wird nachgefragt, ob die Wälle immer so kurz aufgekappt werden müssen. Das Thema soll in der nächsten Bauausschusssitzung besprochen werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister Peter Hermann Petersen mit einem Dank an die Gemeindevertretung und den Zuhörern die Sitzung um 22:15 Uhr und wünscht allen Anwesenden noch eine schöne Adventszeit und ein gutes neues Jahr.

gez. Peter Hermann Petersen
Bürgermeister

gez. Marion Möller
Protokollführerin

Der Gemeinde- und zugleich Ortswehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 511,29 Euro und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.

Der Stellvertreter des Gemeindeführers und zugleich Ortswehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung von 434,60 Euro und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.

Die Stellvertreter der Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 204,52 Euro und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.

Die Gerätewarte der Tragkraftspritzenfahrzeuge erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehren in Höhe von 336,00 Euro jährlich.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufschlüsselung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Arbeitsausfall auf Antrag eine Verdienstaufschlüsselung deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlusses nach Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlüsselung je Stunde beträgt 25,00 EUR, höchstens 200,00 EUR pro Tag.
- (3) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 6

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit, Verdienstaufschlüsselung oder eine Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

§ 7
Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
Die Entschädigungssatzung vom 03.06.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Havetoft, den

Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr.
vom _____, Seite _____

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Aufgrund des § 31a des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl Schleswig-Holstein Seite 91), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl Schleswig-Holstein Seite 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl Schleswig-Holstein Seite 72) und der §§ 121 ff des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl Schleswig-Holstein Seite 243) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Südangeln vom sowie der Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom, Havetoft vom, Klappholz vom, Stolk vom, Struxdorf vom, Süderfahrenstedt vom und Uelsby vom ... sowie mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde zwischen

dem Amt Südangeln, vertreten durch den Amtsdirektor, Toft 7, 24860 Böklund,

und den Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby, jeweils vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
- jeweils nachstehend Gemeinde genannt –

folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung:

Die im Vertrag genannten Gemeinden haben die Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben auf Grundstücken in Außenbereichsanlagen, für die eine Kanalschlussmöglichkeit nicht besteht, gemäß § 5 der Amtsordnung einschließlich der Satzungshoheit auf das Amt Südangeln übertragen.

Im Zuge der Neuordnung der gemäß § 5 Amtsordnung auf das Amt übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben ab 1. Januar 2015 soll diese Aufgabe nicht mehr in der Trägerschaft des Amtes wahrgenommen werden.

Im Interesse eines einheitlichen Satzungsrechtes und einer einheitlichen Gebührenregelung in den genannten Gemeinden sowie einer dem bisherigen Verfahren entsprechenden administrativen Handhabung der Aufgabe soll künftig die Gemeinde Böklund anstelle des Amtes Südangeln Aufgabenträger werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Das Amt Südangeln überträgt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben auf Grundstücken in Außenbereichsanlagen, für die eine Kanalschlussmöglichkeit nicht besteht, in den Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby mit Wirkung vom 01. Januar 2015 auf die Gemeinde Böklund.
Die zuvor genannten Gemeinden stimmen dieser Aufgabenübertragung zu.
- (2) Die Gemeinde Böklund übernimmt zu diesem Zeitpunkt diese Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben. Die zum Zeitpunkt der Aufgabenübernahme noch bestehenden Gewährleistungsansprüche wird das Amt Südangeln auf Verlangen der Gemeinde Böklund an diese einschließlich etwaiger Sicherheitsleistungen abtreten.
- (3) Die Gemeinde Böklund gewährt den zuvor genannten Gemeinden ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der übertragenen Aufgabe in der Weise, dass jeder Gemeinde ein Vorschlags- und Antragsrecht gegenüber der Gemeinde Böklund in Verbindung mit der Aufgabenerfüllung eingeräumt wird. Über vorgetragene Vorschläge und Anträge hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund zu beraten und zu entscheiden.

§ 2 Satzungszuständigkeit

- (1) Das Amt Südangeln überträgt der Gemeinde Böklund die Satzungsbefugnis für die gemäß § 1 Abs. 1 des Vertrages übertragene Aufgabe der Abwasserbeseitigung einschließlich Anschluss- und Benutzungszwang, Beitrags- und Gebührenerhebung sowie Abwälzung der Abwasserabgabe. Die genannten Gemeinden stimmen dieser Übertragung der Satzungsbefugnis ausdrücklich zu.
- (2) Die für die Durchführung der Aufgabe zu erhebenden Gebühren werden auf der Basis des gegenwärtig gültigen Gebührenmaßstabes nach den rechtlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Bemessungsgrundlage für die Abrechnung der durchgeführten Klärschlammabfuhr gemäß § 1 Abs. 1 ist die Klärschlammmenge, die mit Hilfe des am Abfuhrfahrzeug eingebauten Messgerätes festgestellt wird. Grundlage der Gebührenfestsetzung ist ferner eine vom Amt Südangeln zu erstellende Gebührenkalkulation, die rechtzeitig vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Böklund allen genannten Gemeinden zur Kenntnis gegeben wird.
- (3) Die Gebührenveranlagung und der Gebühreinzug erfolgen unverändert durch das Amt Südangeln.

§ 3 Mitteilungen, Veröffentlichungen

- (1) Mitteilungen der am Vertrag beteiligten Gemeinden untereinander werden jeweils über das Amt Südangeln geleitet und gelten mit Eingang beim Amt Südangeln als zugegangen.
- (2) Für Veröffentlichungen gelten die Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Böklund, die sich dafür des Mitteilungsblattes des Amtes Südangeln bedient.

§ 4 Laufzeit

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2017 und beginnt am 1. Januar 2015.
- (2) Er verlängert sich im Anschluss daran jeweils um weitere drei Jahre, wenn die Kündigung eines Vertragspartners dem anderen Vertragspartner nicht mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Vertragsablauf zugegangen ist. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 Rückübertragung

Im Falle einer Kündigung oder Aufhebung des Vertrages wird die Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben auf Grundstücken in Außenbereichslagen, für die eine Kanalanschlussmöglichkeit nicht besteht, auf die jeweils kündigende Gemeinde für ihr Gemeindegebiet zurückübertragen.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen wird dadurch nicht berührt.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung und die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(3) Dieser Vertrag wird für jeden beteiligten Vertragspartner ausgefertigt. Das Amt Südangeln wird der Kommunalaufsichtsbehörde und der Unteren Wasserbehörde eine Abschrift übersenden.

Böklund, den

Amt Südangeln

(Amtsdirektor)

Gemeinde Havetoft

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfahrenstedt

Gemeinde Böklund

(Bürgermeister)

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Struxdorf

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahnestedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom, Süderfahnestedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Die Trägerschaft für die Volkshochschule Südangeln obliegt einem Verein, dessen Mitglieder die 16 amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln sind. Weitere Mitglieder gibt es nicht. Für die nicht durch eigene Einnahmen und Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten der Bildungseinrichtung wird im Amtshaushalt des Amtes Südangeln nach entsprechender Beschlussfassung durch den Amtsausschuss eine jährliche Zuwendung bereitgestellt und zwar in den letzten Jahren und auch im Haushalt für das Jahr 2014 in Höhe von 10.000 €. Im Zuge der Neuordnung der nach § 5 der Amtsordnung auf das Amt übertragenen Aufgaben soll diese Finanzierung aus dem Amtshaushalt mit Ablauf des Jahres 2014 enden. Diese Aufgabe übernehmen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die amtsangehörigen Gemeinden als Vereinsmitglieder. Im Interesse einer kontinuierlichen und gesicherten Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“ vereinbaren die Gemeinden folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“ nach Wegfall der Zuwendung aus dem Haushalt des Amtes Südangeln.

§ 2

Finanzierungsbedarf

- (4) Der jährliche Finanzierungsbedarf begrenzt sich auf die Aufwendungen des Vereins nach Abzug aller dem Verein zur Verfügung stehenden Einnahmen (z.B. Kursgebühren, Zuschüsse Dritter, Spenden). Der von den Gemeinden insgesamt zu erbringende Finanzierungsanteil wird auf maximal 10.000 € jährlich festgesetzt.
- (5) Der für das jeweils folgende Haushaltsjahr erforderliche Finanzierungsbedarf wird bis spätestens 30. September des laufenden Haushaltsjahres durch die Bürgermeister/-innen der amtsangehörigen Gemeinden ermittelt und festgesetzt. Sofern ein Einvernehmen über die Höhe des Finanzierungsbetrages unter den Bürgermeistern/-innen nicht erzielt werden kann, erfolgt die Festsetzung durch Mehrheitsentscheidung im Rahmen einer Bürgermeisterversammlung. Es gilt die Mehrheit der anwesenden Bürgermeister/-innen. Die Festsetzung ist für alle Gemeinden bindend.
- (6) Der Verein „Volkshochschule Südangeln“ hat alle für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen, alle Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht auch in Kassenunterlagen zu gewähren.
- (7) Für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr ist den Gemeinden ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 3

- (3) Der nach § 2 Abs. 2 ermittelte und festgesetzte Finanzierungsbetrag wird von den beteiligten Gemeinden nach den jeweils geltenden Grundsätzen zur Berechnung der Amtsumlage anteilig be-

reitgestellt.

- (4) Die Auszahlung erfolgt durch die Amtsverwaltung Südangeln und kann in Absprache mit dem Verein auch in Teilbeträgen vorgenommen werden.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

- (3) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2019.
- (4) Nach Ende der Vertragslaufzeit verlängert sich die Gültigkeit des Vertrages um jeweils ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Gemeinde Böklund

(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Neuberend

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Brodersby

(Bürgermeister)

Gemeinde Havetoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Nübel

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfarenstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

(Bürgermeister)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen dem Amt Südangeln, vertreten durch den Amtsdirektor, und den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom ..., Süderfahrenstedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 weist den Gemeinden Zuständigkeiten im Zusammenhang mit folgenden Aufgaben zu:

- a) Betrieb eigener Friedhöfe, wenn der Bedarf anders nicht befriedigt werden kann (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes)
- b) Überführung in einen Leichenraum, wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sind oder die Aufgabe tatsächlich nicht wahrnehmen (§ 10 des Gesetzes)
- c) Ausstellung eines Leichenpasses bei Beförderung von Leichen außerhalb Schleswig-Holsteins (§ 11 Abs. 5 des Gesetzes)
- d) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche (§ 25 Abs. 1 des Gesetzes)
- e) private Bestattungsplätze (§ 20 Abs. 4 des Gesetzes)
- f) Durchführung einer Bestattung für Verstorbene, die keine Angehörigen haben oder deren Angehörige ihrer Verpflichtung nicht nachkommen (§ 13 des Gesetzes)

Diese Aufgaben wurden vor der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform von den Gemeinden Neuberend und Idstedt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung dem Amt Schuby übertragen. Im Zuge der Rechtsnachfolge ist das Amt Südangeln nunmehr für die Gemeinden Neuberend und Idstedt Träger der Aufgaben. Die übrigen 14 amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln haben eine formelle Aufgabenübertragung gem. § 5 Amtsordnung nicht vorgenommen, gleichwohl wurde die praktische Umsetzung der gemeindlichen Zuständigkeiten einheitlich durch das Amt wahrgenommen und die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung entstandenen ungedeckten Kosten aus dem Amtshaushalt finanziert.

Mit Ausnahme der unter Buchstabe a) genannten Aufgabe sind Beteiligungen der gemeindlichen Selbstverwaltungsgremien am Entscheidungsprozess allein schon aufgrund vorgegebener Fristen und rechtlicher Rahmenbedingungen auch nicht möglich. Insofern handelt es sich bei den unter den Buchstaben b) bis f) genannten Aufgaben weitestgehend um administrative Zuständigkeiten in Verbindung mit der Zuständigkeit der Kostenträgerschaft durch die jeweilige Gemeinde.

Im Zuge der Neuordnung der Trägerschaft von Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt soll eine Zuständigkeit im Sinne des § 5 der Amtsordnung auf Seiten des Amtes entfallen. Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Aufgaben durch die Amtsverwaltung bleibt davon unberührt.

Im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung der Aufgabe und einer weiterhin gemeinsamen Finanzierung durch alle amtsangehörigen Gemeinden vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Amt Südangeln überträgt gemäß § 5 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein die gemeindlichen Aufgaben nach dem Gesetz über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein, im folgenden Gesetz genannt, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 auf die Gemeinden Neuberend und Idstedt zurück.
- (2) Alle vertragsschließenden Gemeinden vereinbaren mit Wirkung vom 1. Januar 2015 für die in den Vorbemerkungen unter den Buchstaben b) bis f) genannten Aufgaben des Gesetzes eine einheit-

liche Praxis der Aufgabenwahrnehmung und eine gemeinsame Aufgabenfinanzierung.

- (3) Die in den Vorbemerkungen unter Buchstabe a) genannte Aufgabe des Gesetzes verbleibt bei den einzelnen Gemeinden

§ 2

Verfahren und Finanzierung

- (8) Der Amtsdirektor des Amtes Südangeln wird beauftragt und ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der in den Vorbemerkungen unter Buchstabe b) bis f) genannten Aufgaben erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Er ist berechtigt, diese Befugnis auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsverwaltung zu übertragen.
- (9) Mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Kosten (mit Ausnahme der verwaltungsseitigen Personalkosten), die nicht durch Gebühren und Kostenersatz durch Angehörige gedeckt werden können, tragen die Gemeinden anteilig nach den jeweils geltenden Berechnungsgrundsätzen für die Amtsumlage.
- (10) Das Amt wird die im laufenden Kalenderjahr angefallenen ungedeckten Kosten jeweils im folgenden Haushaltsjahr gegenüber den Gemeinden darstellen und abrechnen (erstmalig im Jahr 2016 für das Jahr 2015).

§ 3

Laufzeit, Kündigung

- (5) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (6) Jede Gemeinde kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall gilt die Vereinbarung als insgesamt gekündigt und endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Amt Südangeln

(Amtsdirektor)

Gemeinde Böklund

(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Neuberend

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Brodersby

(Bürgermeister)

Gemeinde Havetoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Nübel

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfarenstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

(Bürgermeister)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahnestedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom, Süderfahnestedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Die Finanzierung der beiden Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln, die organisatorisch der Freiwilligen Feuerwehr Böklund und der Freiwilligen Feuerwehr Taarstedt angehören, erfolgt bisher aus dem Amtshaushalt Südangeln auf der Grundlage der Beschlüsse des Amtsausschusses. Im Zuge der reduzierten Möglichkeiten der Aufgabenwahrnehmung durch das Amt gem. § 5 der Amtsordnung ist dieses Verfahren künftig nicht mehr möglich. Die finanziellen Aufwendungen im Amtshaushalt betragen in den vergangenen Jahren zwischen 5.000,00 € und 7.500,00 € pro Jahr. Künftig soll die Aufgabe der gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren durch alle amtsangehörigen Gemeinden auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gesichert werden. In diesem Sinne vereinbaren die Gemeinden folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln im Interesse einer möglichst frühzeitigen und organisierten Nachwuchsgewinnung.

§ 2

Finanzierungsbedarf

(11) Der jährliche Finanzierungsbedarf begrenzt sich auf die den Jugendfeuerwehren zuzuordnenden Ausgaben. Der von den Gemeinden insgesamt zu erbringende Finanzierungsanteil wird auf maximal 10.000,00 € jährlich festgesetzt. Darüber hinausgehende Aufwendungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner..

(12) Der für das jeweils folgende Haushaltsjahr erforderliche Finanzierungsbedarf wird bis spätestens 30. September des laufenden Haushaltsjahres durch die Bürgermeister/-innen der amtsangehörigen Gemeinden ermittelt und festgesetzt. Sofern ein Einvernehmen über die Höhe des Finanzierungsbetrages unter den Bürgermeistern/-innen nicht erzielt werden kann, erfolgt die Festsetzung durch Mehrheitsentscheidung im Rahmen einer Bürgermeisterversammlung. Es gilt die Mehrheit der anwesenden Bürgermeister/-innen. Die Festsetzung ist für alle Gemeinden bindend.

(13) Für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr ist den Gemeinden durch die Amtsverwaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen..

§ 3

Der nach § 2 Abs. 2 ermittelte und festgesetzte Finanzierungsbetrag wird durch die Amtsverwaltung auf der Grundlage von Einzelbelegen zur Auszahlung gebracht und jeweils im Folgejahr mit den Gemeinden abgerechnet.

§ 4

Laufzeit, Kündigung

- (5) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2019.
- (6) Nach Ende der Vertragslaufzeit verlängert sich die Gültigkeit des Vertrages um jeweils ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Gemeinde Böklund

(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Neuberend

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Brodersby

(Bürgermeister)

Gemeinde Havetoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Nübel

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfarenstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

(Bürgermeister)

**1. Nachtrag zur Satzung
der Gemeinde Havetoft
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Havetoft vom 15.12.2014 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 9 (Steuertarif) wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt 12,0 v. H. des Mietwertes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Havetoft, den

(*Siegel*)

(Bürgermeister)

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.
vom , Seite